

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Bonn und Kollegen,
Wielandstr. 31, 60318 Frankfurt,

g e g e n

den Westerwaldkreis, vertreten durch den Landrat, Peter-Altmeier-Platz 1,
56410 Montabaur,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

w e g e n Ausländerrechts (Iran)

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz
aufgrund der Beratung vom 17. Oktober 2001, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Holl
Richter am Oberverwaltungsgericht Zimmer

beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 16. Juli 2001 wird die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28. Mai 2001 wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge hat der Antragsgegner zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 1.500,- DM festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg.

Die Beschwerde ist statthaft, insbesondere nicht aufgrund des § 80 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG - ausgeschlossen. Zwar vollstreckt die Behörde vorliegend eine asylverfahrensrechtliche Abschiebungsandrohung, so dass an sich eine Beschleunigung wie nach der Bestimmung über den Beschwerdeausschluss nach § 80 AsylVfG sinnvoll wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts indessen (BVerwG, NVwZ 1998, 299) unterscheidet die Gesetzeslage bei Abschiebungen aufgrund asylverfahrensrechtlicher Erkenntnisse zwischen dem Erkenntnisverfahren nach asylrechtlichen Bestimmungen und dem Vollstreckungsverfahren, welches aufgrund ausländerrechtlicher Bestimmungen durch die zuständige Ausländerbehörde erfolgt. Das Rechtsschutzziel des Eilverfahrens ist hier auch nicht "in Wahrheit" gegen die asylrechtliche Abschiebungsandrohung gerichtet (vgl. dazu ständige Rechtsprechung des Senats, Beschluss vom 17. April 1998, 7 B 10755/98.OVG, zuletzt Beschluss vom 11. Oktober 2001, 7 B 11467/01.OVG; vgl. auch HessVGH, Beschluss vom 22. Mai 2001, 11 TZ 726/01 A), sondern bezieht sich lediglich auf die auf ausländerrechtlicher Grundlage ergangene Einschränkung der Duldung.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – erforderlichen Interessenabwägung kommt der Senat, anders als das Verwaltungsgericht, zu dem Schluss, dass die Interessen des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsmittels überwiegen; dies ergibt sich schon daraus, dass erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ermessensentscheidung der Behörde bestehen.

Nach § 56 Abs. 3 AuslG kann die Duldung eines ausreisepflichtigen Ausländers mit "weiteren Bedingungen und Auflagen" versehen werden; darunter fällt insbesondere auch eine erforderliche "weitere" Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs der Duldung. Wie in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (vgl. Beschluss des 11. Senats des Gerichts vom 19. Januar 2001 – 11 B 12129/00.OVG –) anerkannt ist, können auch Erfordernisse im Zusammenhang mit der Beschaffung von Ausreisepapieren die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit der nur dort möglichen konkreten Förderung des Verfahrens die Duldungseinschränkung legitimieren. Grenzen ergeben sich indessen aus der absehbaren Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen sowie den gesamten Umständen des Verfahrens, weil, wie es auch die entsprechenden Verwaltungsrichtlinien ausdrücken, eine realistische Chance auf Beschaffung von Rückreisepapieren bestehen muss (vgl. dazu Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Mai 2000, Az. 312 – 7874, Ziffer 2). Die Maßnahme darf sich nicht etwa als Schikane oder strafähnliche Maßnahme gegenüber dem Ausländer darstellen. Sie darf auch nicht auf eine unzulässige Beugung des Willens hinauslaufen. Der vorliegende Fall weist die Besonderheit auf, dass – im Eilverfahren unwiderlegt – die iranischen Auslandsvertretungen offenkundig bei der Beschaffung von Reisepapieren – wie die Ausländerbehörde hier selbst herausstellt – nicht mitwirken, wenn die freiwillige Unterschrift des Betroffenen auf den Anträgen zur Erlangung der Ausweispapiere fehlt. Nach dem gesamten Verhalten des Antragstellers ist nicht damit zu rechnen, dass er die erforderlichen Unterschriften leistet. Damit kommt zum erfolgreichen Abschluss der beabsichtigten Abschiebemaßnahme lediglich die zwangsweise Abschiebung unter Mitwirkung des auslän-

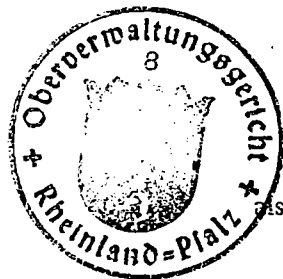
dischen Staates in Betracht, dem die Identität anhand üblicher Beweismittel darzulegen wäre. Auch zur Erleichterung dieses Verfahrens wäre eine zentrale Unterbringung förderlich und zulässig. Darauf zielt indessen die Ermessensausübung der Behörde hier nicht ab, wie sich aus der Begründung des angefochtenen Bescheides selbst ergibt. In der Verfügung vom 28. Mai 2001 ist insoweit lediglich von "intensiveren behördlichen Maßnahmen" die Rede, ohne dass deren Zielrichtung näher erkennbar wäre. Gemeint sind damit offensichtlich, wie sich aus der erläuternden Stellungnahme an das Verwaltungsgericht vom 27. Juni 2001 (Blatt 24 der Gerichtsakten) ergibt, eine in der Gemeinschaftsunterkunft mögliche "psychisch-soziale Betreuung und ausländerrechtliche Beratung". Eine solche braucht sich der Antragsteller indessen nicht aufdrängen zu lassen. Er muss dann lediglich damit rechnen, dass Zwangsmaßnahmen wie die Vorführung bei der Auslandsvertretung oder die Abschiebung gegen ihn vollzogen werden. Reicht dies nicht aus, die Auslandsvertretung zur Mitwirkung bei der Abschiebung zu bewegen, muss es letztlich damit sein Bewenden haben, da eine Beugung des Willens durch psychologische Maßnahmen rechtsstaatlich nicht vertretbar wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.

gez. Hoffmann

gez. Dr. Holl

gez. Zimmer



Ausgefertigt

Lial

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz